Vereinbarung über Musterprüfung

zwischen dem Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV), Am Hoffeld 4, 83703 Gmund am Tegernsee

und der

**Firma**

**Adresse**

**Gesetzlicher Vertreter**

Die DHV-Musterprüfstelle ist gemäß § 11 Abs. 1 LuftGerPV als Inspektionsstelle für die Musterprüfung von Luftsportgeräten sowie von zugehörigem Gurtzeug, Rettungs- und Schleppgerät akkreditiert. Die Firma stellt solches Luftsportgerät her oder importiert es nach Deutschland.

Der DHV und die Firma vereinbaren:

1. Der DHV verpflichtet sich, während der Dauer dieser Vereinbarung

* Musterprüfaufträge schnellstmöglich, kostensparend und ordnungsgemäß mit qualifiziertem, vertraglich verpflichtetem oder hauptamtlichem Personal auszuführen,
* der Firma für die vom DHV nach altem Recht (bis 30.6.2001) musterzugelassenen oder nach neuem Recht (ab 1.7.2001) mustergeprüften Geräte DHV-Gütesiegelplaketten zu liefern,
* die Erteilung der DHV-Musterprüfbescheinigungen (ab 1.7.2001) und DHV-Inspektionsbescheinigungen (ab 1.1.2014), die wesentlichen Gerätedaten und Prüfergebnisse der geprüften Muster im DHV-Info und auf der DHV-Homepage zu veröffentlichen und auf Anfrage an Interessenten zu übermitteln,
* die Erteilung der Musterzulassungen (bis 30.6.2001), die wesentlichen Gerätedaten und bei Fluggeräten die Testflugergebnisse der nach altem Recht zugelassenen Muster auf der DHV-Homepage zu veröffentlichen und auf Anfrage an Interessenten zu übermitteln,
* die Firma auf ausdrücklichen Wunsch und im Einklang mit der seitens der Firma erstellten Nachprüfungsanweisung für die Nachprüfung ihrer Geräte mit DHV-Musterprüfbescheinigung im DHV-Info, auf der DHV-Homepage und auf Anfrage zu empfehlen,
* die eingereichten Zeichnungen, Werkstoffblätter und Prüfmuster sowie die Anzahl der von der Firma bezogenen Gütesiegelplaketten streng vertraulich zu behandeln, unabhängig von der Einhaltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften durch den DHV,

2. Die Firma verpflichtet sich,

* die Lufttüchtigkeit entsprechend der § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der LuftGerPV sicherzustellen, die Stückprüfung durchzuführen und zu dokumentieren und die vom DHV gelieferten Plaketten nur bestimmungsgemäß für stückgeprüfte Geräte des auf der Plakette genannten Musters zu verwenden,
* die DHV-Plakette nur für den vorgesehenen Verwendungszweck bzw. den zertifizierten Bereich und nur in der vom DHV zur Verfügung gestellten, unveränderten Form zu verwenden,
* bei Mängeln von Mustern, die der DHV nach altem Recht musterzugelassen oder nach neuem Recht mustergeprüft hat, sofort den DHV zu benachrichtigen und die zur Mängelbehebung erforderliche Anweisung dem DHV zur Verfügung zu stellen,
* Änderungen an Mustern, die der DHV nach altem Recht musterzugelassenen oder nach neuem Recht mustergeprüft hat, vom DHV prüfen zu lassen,
* Instandhaltung für die vom DHV nach altem Recht zugelassenen oder nach neuem Recht geprüften Muster anzubieten,
* Nachprüfungen nach den eigenen Anweisungen durchzuführen, zu dokumentieren und zu bescheinigen,
* den DHV auf Anfrage über die betriebliche Organisation der Stück- und Nachprüfung zu informieren und den Bevollmächtigten des DHV jederzeit Zugang zu den Prüfungen zu geben,
* die Rechte aus der Musterzulassung und der Musterprüfbescheinigung nur mit Zustimmung des DHV auf Dritte zu übertragen,
* die bei der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen des DHV (z.B. Gutachten- und Prüfleistungen) nur im Rahmen des in dieser Vereinbarung vertraglich geregelten Zwecks der Musterprüfung zu verwenden (Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, räumt der DHV der Firma daher an seinen urheberrechtsfähigen Leistungen jeweils ein einfaches, nicht übertragbares sowie zeitlich und räumlich auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht ein. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht eingeräumt, insbesondere ist die Firma nicht berechtigt, die Leistungen des DHV zu bearbeiten, zu verändern oder nur auszugsweise zu nutzen).
* Kostenforderungen nach der Rechnungsstellung unverzüglich zu bezahlen, wobei der DHV Prüfleistungen und alle anderen Leistungen von der Begleichung der Zahlungsrückstände und von Vorschusszahlungen abhängig machen kann.
* bei der Auftragsdurchführung die folgenden Prinzipien zu akzeptieren und wie folgt mitzuwirken:
	+ Ist die vertragsgemäße Durchführung der vom DHV geschuldeten Leistung mit Eingriffen in Gegenstände der Firma verbunden, leistet der DHV für die aus der vertragsgemäßen Durchführung resultierenden Beschädigungen oder Zerstörungen dieser Gegenstände keinen Ersatz.
	+ Wird als Folge oder bei Gelegenheit einer sachgerechten Durchführung der Leistung des DHV ohne das Verschulden des DHV sein eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt abhanden, so ist der DHV befugt, von der Firma Ersatz zu verlangen.
	+ Der Transport und ggf. Rücktransport von Gegenständen der Firma erfolgt auf deren Kosten und Gefahr; der Rücktransport wird jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der Firma veranlasst. Bei der Aufbewahrung ist die Haftung des DHV auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.
	+ Die Firma hat dem DHV alle für die Durchführung von dessen Leistung relevanten Informationen zur Kenntnis zu geben. Der DHV ist nicht verpflichtet, von der Firma zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht, es sei denn, dass der Auftrag dies ausdrücklich umfasst. Der DHV übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der LTF-Anforderungen, die seinen Prüfungen und Gutachten zugrunde liegen, es sei denn, jene Regeln stammen von ihm. Der DHV übernimmt keine Gewähr für die Freiheit des geprüften Musters von sonstigen Mängeln oder die Lufttüchtigkeit., sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist.
	+ Soweit zur Durchführung der Leistung des DHV Mitwirkungshandlungen der Firma erforderlich sind, hat sie diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen; Aufwendungen werden ihr nur erstattet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sofern sie ihren Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt und dadurch in Verzug der Annahme gerät, ist der DHV berechtigt, ihr den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des DHV bleiben ausdrücklich vorbehalten.
	+ Sollte der DHV aufgrund der Nutzung des Prüfberichtes durch die Firma nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist die Firma verpflichtet, den DHV von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen der DHV aufgrund von Werbeaussagen der Firma oder aufgrund deren sonstigen Verhaltens von Dritten in Anspruch genommen wird.
* im Falle einer mangelhaften Leistung des DHV dem DHV Gelegenheit zu mindestens zweimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben, sofern dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt der Firma rechtfertigen. Der DHV kann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung nochmals mangelfrei erbringen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat die Firma das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 6: Rücktritts- und Schadenersatzansprüche bestehen jedoch nicht, wenn die Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit nur unerheblich ist.
* offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme, versteckte Mängel spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich gegenüber dem DHV anzuzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Firma um einen Verbraucher handelt.
* ein Rücktrittsrecht nur dann geltend zu machen, wenn der DHV die Pflichtverletzung, aufgrund derer der Rücktritt erklärt werden soll, zu vertreten hat. Der Rücktritt ist schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erklären. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher, so genügt es, wenn die Erklärung schriftlich erfolgt.

3. Der DHV ist berechtigt, fehlerhafte Prüfergebnisse zu korrigieren und zu Unrecht erteilte Prüfbescheinigungen zu widerrufen. Der Firma ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Die Firma erkennt die Lufttüchtigkeitsforderungen sowie die ergänzenden Verordnungen, Erlässe, Vorgaben, Prüfanweisungen und Richtlinien in der jeweiligen Fassung als Bestandteil dieser Vereinbarung an.

5. Die Vereinbarung gilt unmittelbar für alle vom DHV zugelassenen Muster der Firma einschließlich der nach der früheren Hängegleiterrichtlinie des BMV und der Allgemeinverfügung des BMV geprüften Muster. Für neue Muster gilt die Vereinbarung bei Erteilung des Musterprüfauftrages an den DHV.

6. Für Schäden des Kunden haften der DHV, seine Vorstandsmitglieder und seine Beauftragten nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der DHV nur in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Die Vereinbarung kann von der Firma und vom DHV mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12 eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

8. Die Befugnisse des DHV als Beauftragter nach § 31 c LuftVG für die Überwachung des Flugbetriebes werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

9. a) Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des DHV. Der DHV ist jedoch auch berechtigt, die Firma an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

b) Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma und dem DHV gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum     Stempel der FirmaUnterschrift des gesetzlichen Vertreters der Firma | Ort, Datum     Stempel des DHVUnterschrift des Leiters der DHV-Musterprüfstelle |